



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr
Stefan Wehrmeyer

per E-Mail an:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799 [REDACTED]

TELEFAX (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 15.05.2019

GESCHÄFTSZ. 15-723/002 II#0050

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag vom 29. März 2019 an das BfR**

HIER Vermittlung zu Ihrer Anfrage „Stellungnahme des BfR zur IARC- Monographie über
Glyphosat“ [#63147]

BEZUG Ihre E-Mail vom 29. April 2019

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

aufgrund der hohen Anzahl der IFG-Anträge in o. g. Angelegenheit hat mich das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) über deren Bearbeitung in Kenntnis gesetzt.

Mit der Erteilung (nur) eines individuellen Lesezugangs zu der begehrten Information hat das BfR Ihrem Antrag, wenn auch mit Einschränkungen bzgl. der Weiterverwendung und der zeitlichen Nutzung, stattgegeben. Das BfR beruft sich auf sein Urheberrecht und nimmt nach seiner Auffassung seine Rechte als wissenschaftliches Institut wahr. Das Landgericht Köln hat die Zulässigkeit einer Veröffentlichung oder Weiterverwendung nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) wegen der Qualifizierung des BfR als Bildungs- und Forschungseinrichtung entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG verneint.

M. E. ist es allerdings fraglich, ob das BfR (in seiner Gesamtheit) tatsächlich als Bildungs- und Forschungseinrichtung im Sinne des IWG zu qualifizieren ist.



SEITE 2 VON 2

In seinem Urteil vom 25.06.2015 (BVerwG 7 C 1.14 – Rn. 38) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass – „soweit nicht Urheberrechte außenstehender Dritter betroffen seien, es einer Behörde in aller Regel versagt sei, ein urheberrechtliches Schutzrecht gegen Informationszugangsansprüche zu wenden“. Eine – vom Ausnahmetatbestand des § 6 S. 1 IFG vorausgesetzte- Kollision von Informationsfreiheit und Urheberrecht wird hier auch von einer gewichtigen Stimme in der rechtswissenschaftlichen Literatur überzeugend verneint (s. Schoch, IFG, 2.Aufl. 2016, Rn. 60 zu § 6 IFG).

Da die im vorliegenden Fall begehrte Information von einem Mitarbeiter des BfR, also nicht von einem „außenstehenden Dritten“ verfasst wurde, dürfte die Grundsatzentscheidung des BVerwG auch für den vorliegenden Fall relevant sein.

Der weiteren zivilgerichtlichen Auseinandersetzung sehe ich mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.